

§ 41 Die Diözesankurie

Von Peter Platen

Nach Maßgabe von c. 469 besteht die Diözesankurie aus den Einrichtungen und Personen, die dem Diözesanbischof bei der Leitung der ganzen Diözese helfen, insbesondere bei der Leitung der pastoralen Tätigkeit, bei der Verwaltung der Diözese und bei der Rechtsprechung.¹ Der Umfang der Diözesankurie ist damit weiter gezogen als die Aussage des c. 391 § 2, wonach der Diözesanbischof – jeweils nach Maßgabe des Rechts – seine ausführende Leitungsgewalt auch durch die General- bzw. Bischofsvikare und seine richterliche Gewalt auch durch den Gerichtsvikar (Offizial) und die Richter ausüben kann.

Die Ernennung der Amtsträger in der Diözesankurie kommt dem Diözesanbischof in Form freier Amtsübertragung zu (vgl. c. 470), sofern nicht im CIC, in etwaigen partikularen Rechtsvorschriften oder aufgrund von Gewohnheitsrecht etwas anderes geregelt ist. Für die Amtsenthebung gibt es für einige Ämter eigene Regelungen (vgl. cc. 481 § 1, 485 und 494 § 2), für die übrigen ist die allgemeine Vorschrift des c. 193 § 3 einschlägig. Jeder kuriale Amtsträger hat ein Versprechen abzulegen, seine Aufgaben treu zu erfüllen, und ist zur Wahrung des Amtsgeheimnisses verpflichtet (vgl. c. 471). Auch wenn die Ämter des Generalvikars bzw. des Bischofsvikars und des Offizials in der Diözesankurie eine besondere Bedeutung besitzen, sind der Diözesanbischof und seine Vikare nicht die Einzigen, die im exekutiven und judikativen Bereich tätig sind.²

¹ Für die Diözesankurie siehe umfassend *Hugo Schwendenwein*, Die Katholische Kirche. Aufbau und rechtliche Organisation. Essen 2003 (BzMK 37), 387–428, sowie – mit einem Schwerpunkt auf der Verwaltung der Diözese – *Bernd Dennemarck*, Dienstleistungen für Hirten und Gläubige. Verwaltung in der Diözese: Ilona Riedel-Spangenberg (Hg.), Rechtskultur in der Diözese. Grundlagen und Perspektiven. Freiburg im Breisgau 2006 (QD 219), 216–248.

² Vgl. *Georg Bier*, Einf. vor c. 469, Rn. 1: MK CIC (Stand Dezember 1999) und *James H. Provost*, Canonical Reflection on Selected Issues in Diocesan Governance: James K. Mallet (ed.), The ministry of Governance. Washington/D. C. 1986, 209–251; s. zudem *Beatrix Laukemperlsermann*, Zur Mitarbeit von Laien in der bischöflichen Verwaltung. Rechtliche Möglichkeiten der Anwendung des can. 129 § 2 CIC. Essen 1996 (BzMK 16) sowie *Augustine Mendonça*, The Nature of the Relationship between the Diocesan Bishop and His Curia: Philippine Canonical Forum 5 (2003) 75–94. Für die kontrovers diskutierte Frage nach der Mitwirkung von Laien bei der Ausübung kirchlicher Leitungsgewalt siehe für viele *Thomas A. Amann*, Laien als Träger der Leitungsgewalt? Eine Untersuchung aufgrund des Codex Iuris Canonici. St. Ottilien 1996 (MThS.K 50) sowie *Peter Platen*, Die Ausübung kirchlicher Leitungsgewalt durch Laien. Rechtssystematische Überlegungen aus der Perspektive des Handelns durch andere. Essen 2007 (BzMK 47).

I. Funktionentrennung

Die im modernen staatlichen Verfassungsrecht verwirklichte Teilung und Trennung der Gewalten *Legislative*, *Exekutive* und *Judikative*, die dem Grundsatz der Kontrolle und Mäßigung der politischen Macht dienen soll,³ findet im geltenden kanonischen Recht eine modifizierte Rezeption.⁴ Insofern in c. 135 § 1 von der Unterscheidung der Leitungsgewalt in eine legislative, exekutive und eine judikative die Rede ist, verwirklicht das kanonische Recht lediglich eine Funktionentrennung, nicht aber eine Trennung der Gewalten, die eine Teilung und Kontrolle der Macht zum Ziel hat.⁵ Vielmehr ist die Kirchenverfassung vom Prinzip der Gewalteneinheit bestimmt, wonach Papst, Bischofskollegium und Diözesanbischof in ihrem Zuständigkeitsbereich die unteilbare Fülle der für ihren Leitungsdienst erforderlichen Vollmacht besitzen (vgl. cc. 331, 336 und 391 § 1).⁶ Das Prinzip der Funktionentrennung, das von der römischen Bischofssynode 1967 als Leitsatz zur Revision des kirchlichen Gesetzbuches approbiert wurde,⁷ soll hierbei zum einen zu einem sachgerechteren Vollzug der kirchlichen Vollmacht beitragen, sofern hierfür in den genannten Bereichen jeweils unterschiedliche Grundsätze gelten.⁸ Zum anderen ermöglicht die Funktionenunterscheidung eine Trennung der für die unterschiedlichen Funktionen zuständigen Organe. So werden für die Diözese die in der Hand des Diözesanbischofs vereinten⁹ Funktionen der Gesetzgebung, der Verwaltung (Exekutive) und der Rechtsprechung (vgl. c. 391 § 1) hierbei „in ihrer Unterscheidung in der Struktur der Bischöflichen Kurie deutlich“¹⁰, allerdings mit der Einschränkung, dass der Diözesanbischof nach Maßgabe von c. 391 § 2 die Funktion der Gesetzgebung selbst und nicht durch andere auszuüben hat (vgl. auch c. 135 § 2). Die funktionelle Gewaltenunterscheidung, die mit Blick auf die Diözesankurie in organisatorischer Hinsicht in der Abgrenzung der Ämter des Generalvikars und des bzw. der Bischofsvikare vom Gerichtsvikar oder Offizial deutlich wird, wird in personeller Hinsicht dadurch unterstrichen, dass das Amt des Generalvikars – von Ausnahmen abgesehen – mit dem Amt des Gerichtsvikars unvereinbar ist (vgl.

³ Vgl. *Christian Starck*, StL⁷ II, 1023–1027.

⁴ Vgl. m. w. N. *Heribert Heinemann*, Offizialat und Offizial im Gefüge der Bischöflichen Kurie: FS Hentze 111–124, 111 f.

⁵ Vgl. *Hubert Müller*, Die Diözesankurie: HdbKathKR¹, 364–376, 365.

⁶ Vgl. *Hubert Socha*, c. 135, Rn. 2: MK CIC (Stand November 1986).

⁷ Vgl. Com 1 (1969) 83; 5 (1973) 221.

⁸ Vgl. *Müller*, Diözesankurie (Anm. 5), 365, der hierzu darauf verweist, dass die diözesanbischöfliche Gewalt im Bereich der Judikative nicht außerhalb des eigenen Bistums ausgeübt werden kann (vgl. c. 1417 § 1), während sie im Bereich der Verwaltung nicht in jedem Fall dieser Beschränkung unterliegt (vgl. c. 136).

⁹ Vgl. *Aymans-Mörsdorf* KanR II, 343.

¹⁰ *Heinemann*, Offizialat (Anm. 4), 113. Siehe zudem *Klaus Mörsdorf*, Die Regierungsaufgaben des Bischofs im Lichte der kanonischen Gewaltenunterscheidung: Theologische Fakultät der Universität München (Hg.), *Episcopus. Studien über das Bischofsamt* (FS von Faulhaber). Regensburg 1949, 257–277, sowie *Julian Herranz Casado*, *The Personal Power of Governance of the Diocesan Bishop*: CLSA Proceedings 48 (1987), Washington/D. C. 1988, 16–34.

c. 1420 § 1). So ist auch die dem Generalvikar zugeordnete Behörde mit der im deutschsprachigen Raum verwendeten Bezeichnung Generalvikariat oder Ordinariat von dem durch den Gerichtsvikar oder Official geleiteten Diözesangericht unterschieden, das auch die Bezeichnung Offizialat oder Konsistorium trägt.¹¹

Obschon es sich bei der dem Generalvikar bzw. Bischofsvikar und dem Gerichtsvikar zukommenden *potestas* jeweils um stellvertretende ordentliche Leitungsgewalt (*potestas regiminis ordinaria vicaria*) gemäß c. 131 § 2 handelt, macht es die konzeptionelle Uneinheitlichkeit der *potestas ordinaria vicaria* erforderlich, die Frage nach der Geltung der Handlungen der jeweiligen Vertreter für den Diözesanbischof gesondert zu behandeln.¹²

II. Generalvikar

Mit Blick auf die die Diözesankurie bildenden Einrichtungen und Personen ist an erster Stelle auf den bischöflichen Generalvikar einzugehen, der „ohne Hintanstellung der übrigen Kurialbeamten als wichtigster Mitarbeiter des Bischofs in der Diözesanverwaltung bezeichnet werden“¹³ kann und ebenso wie ein Bischofsvikar gemäß c. 134 §§ 1 und 2 Ortsordinarius ist.¹⁴

Die nunmehr verpflichtend vorgeschriebene Ernennung eines¹⁵ *sacerdos* zum Generalvikar erfolgt unter Wahrung der in c. 478 § 1 genannten Voraussetzungen nach den Grundsätzen der freien Amtsverleihung. Dem entspricht, dass der Diözesanbischof den Generalvikar aus einem gerechten Grund ebenso frei wieder abberufen kann (vgl. c. 477 § 1 i. V. m. c. 193 § 3).¹⁶

¹¹ Vgl. Heribert Schmitz, Probleme in der Diözesankurie zwischen Verwaltung und Rechtsprechung: FS Geringer (65) 433–459, 436 f. sowie 444.

¹² Siehe hierzu ausführlich Platen, Ausübung (Anm. 2), 211–250.

¹³ Georg Bier, Vor c. 475, Rn. 2: MK CIC (Stand Dezember 1999). Das Zweite Vatikanische Konzil bezeichnete das Amt des Generalvikars gegenüber den anderen Ämtern in der diözesanen Kurie als *eminens* (vgl. Art. 27 VatII CD), was das *Direktorium für den Hirtendienst der Bischöfe* der C Ep v. 22. 2. 2004 (dt.: VApSt 173) in Nr. 178 ausdrücklich aufgreift. Für weitergehende Überlegungen zu den Besonderheiten eines kirchl. Verwaltungsrechtes s. Juan I. Arrieta, Governance Structures within the Catholic Church. Montréal 2000; Eduardo Labandeira, Tratado de derecho administrativo canónico. Pamplona 21993; Antonio Viana, Organización del Gobierno en la Iglesia según el derecho canónico latino. Pamplona 1995.

¹⁴ Vgl. umfassend Andrés Pérez Díaz, Los vicarios generales y episcopales en el Derecho Canónico actual. Roma 1996 (TG 10).

¹⁵ Obschon grundsätzlich nur ein einziger Generalvikar zu ernennen ist, ermöglicht c. 475 § 2 die Ernennung weiterer Generalvikare. Als Begründung stellt diese Norm neben der Größe der Diözese und der Zahl der Einwohner unspezifisch auf weitere pastorale Gründe ab und gibt dem Diözesanbischof somit große Freiheit in der Organisation seiner Diözesanverwaltung.

¹⁶ Diese Freiheit des Bischofs in der Ernennung und Abberufung des Generalvikars ist aufgrund des in c. 481 § 1 ausdrücklich statuierten Vorbehaltes hinsichtlich der in c. 406 normierten Sachverhalte eingeschränkt. Hiernach ist ein Koadjutorbischof oder ein Auxiliari-

Nach c. 479 § 1 verfügt der Generalvikar kraft seines Amtes in der gesamten Diözese über die ausführende Gewalt, die dem Diözesanbischof von Rechts wegen zukommt, zur Setzung aller Verwaltungsakte, unter Ausschluss jener, die der Bischof sich vorbehalten hat oder die von Rechts wegen ein Spezialmandat des Bischofs erfordern.¹⁷ Wichtige Akte der Diözesanverwaltung sind durch den Gesetzgeber dem Diözesanbischof vorbehalten, so dass der Generalvikar bzw. ein Bischofsvikar diese Akte gültig nur mit einem bischöflichen Spezialmandat ausführen kann (vgl. c. 134 § 3),¹⁸ und zwar kraft delegierter Vollmacht.¹⁹ Gegen die verbreitete Praxis der Erteilung *genereller Spezialmandate* müssen Bedenken formuliert werden.²⁰

schof mit Sonderbefugnissen zum Generalvikar zu ernennen, während der Auxiliarbischof ohne Sonderbefugnisse – im deutschsprachigen Raum für gewöhnlich als *Weihbischof* (vgl. *Georg Bier*, c. 403, Rn. 5: MK CIC [Stand Dezember 1998]) bezeichnet – wenigstens zum Bischofsvikar zu ernennen ist.

¹⁷ Zu den beiden genannten Einschränkungen der *potestas* tritt nach *Bier* eine dritte Beschränkung der Gewalt des Generalvikars, die sich implizit aus den Normen über die Diözesankurie ergebe. Hiernach besitze der Generalvikar in denjenigen kurialen Geschäftsbereichen, für die der Gesetzgeber eigene Amtsträger und Verwaltungsorgane eingesetzt hat, etwa das Archiv- sowie Notariatswesen, vor allem aber im Bereich der Vermögensverwaltung keine oder allenfalls eingeschränkte Vollmachten zur Setzung von Verwaltungsakten. Vgl. *Georg Bier*, c. 479, Rn. 3c: MK CIC (Stand Dezember 1999).

¹⁸ Eine Aufstellung der Verwaltungsakte, zu deren Vornahme ein Spezialmandat des Diözesanbischofs erforderlich ist, findet sich bei *Bier*, c. 479 Anh.: ebd.

¹⁹ Anders als der CIC/1917 ist im CIC keine einzige Erweiterung der amtlichen Vertreterstellung inhaltlich umschrieben. Außerdem enthält die in c. 134 § 3 normierte ausschließliche Kompetenzzuweisung an den Diözesanbischof – in manchen Fällen steht indes lediglich Bischof, vgl. für diese Problematik *Bier*, c. 479, Rn. 6 (Anm. 17) – in den verschiedenen, gesetzlich festgelegten Angelegenheiten eine dahingehende Vermutung, „daß durch ein Spezialmandat nicht mehr der Amtsbereich des Generalvikars oder Bischofsvikars erweitert wird, sondern Generalvikar oder Bischofsvikar nunmehr als persönliche Bevollmächtigte des Diözesanbischofs mit der betreffenden Aufgabe betraut und mit delegierter Vollmacht tätig werden“: *Hubert Müller*, Die rechtliche Stellung des Diözesanbischofs gegenüber Generalvikar und Bischofsvikar. Zur Rechtslage nach dem CIC/1983: AfKKR 153 (1984) 399–415, 408. Zum Spezialmandat aufgrund der veränderten Rechtslage des CIC s. insbes. den Beitrag von *Hubert Müller*, De speciali mandato iuxta CIC/1983: PerRMCL 79 (1989) 219–241, sowie *Roland Scheulen*, Das Amt des „Vicarius Episcopalis“. Ein kirchenrechtlicher Beitrag zur Ämterstruktur in der Partikularkirche. Würzburg 1991 (FzK 11), 76–83. Gegen die Annahme delegierter Gewalt auf Seiten eines aufgrund eines Spezialmandates tätigen Generalvikars haben sich vor allem *Hubert Socha*, c. 131, Rn. 4: MK CIC (Stand November 1986), sowie *Aymans-Mörsdorf* KanR I, 413, u. *dies.*, KanR II, 379, ausgesprochen.

²⁰ Sehr deutlich äußert sich *Althaus* gegen die gängige Praxis der Erteilung eines „generellen Spezialmandats“ an den Generalvikar. „Da es sich bei den Angelegenheiten, die ein Spezialmandat erfordern, um solche handelt, die schon wegen ihrer Bedeutung eigentlich der Diözesanbischof selber entscheiden sollte, wird eine solche allgemeine Delegation dem Institut des Spezialmandates kaum gerecht. Zumindest bewirkt eine solche Generalklausel eine beträchtliche Aushöhlung des bischöflichen Amtes“: *Rüdiger Althaus*, Die Rezeption des Codex Iuris Canonici von 1983 in der Bundesrepublik Deutschland unter besonderer Berück-

Der Generalvikar ist gemäß c. 480 verpflichtet, dem Diözesanbischof über die vorrangigen abgeschlossenen und noch anstehenden Angelegenheiten zu berichten, und darf niemals gegen den Willen und die Absicht des Bischofs handeln. Durch die statuierte Pflicht zur Vorabinformation des Bischofs über die vorrangigen Angelegenheiten wird dieser in die Lage versetzt, erforderlichenfalls im Vorhinein einzuschreiten und gegen seinen Willen gerichtete Handlungen zu verhindern. Die nachgängige Information des Bischofs dient zum einen der wünschenswerten möglichst vollständigen Unterrichtung des Bischofs über alle wichtigen Vorgänge in der Diözese. Zum anderen wird dem Bischof auf diese Weise die Möglichkeit gegeben, im Nachhinein gegen seinen Willen gerichtete Handlungen als solche festzustellen und erforderlichenfalls auf eigenen Antrieb hin zu korrigieren.²¹

Die enge Anbindung des Generalvikars bzw. eines Bischofsvikars zeigt sich auch darin, dass die Beeinträchtigung des Amtes des Diözesanbischofs zu einer entsprechenden Beeinträchtigung des Vikarsamtes führt: „Das Erlöschen der diözesanbischöflichen *potestas* zieht das Erlöschen der vikariellen *potestas* nach sich; aus der Suspendierung des Bischofsamtes resultiert die Suspendierung des Stellvertreteramtes.“²²

Innerhalb der Verwaltungshierarchie²³ hat der Diözesanbischof gegenüber dem Generalvikar gemäß c. 1734 § 3, 1° als *Superior hierarchicus* zu gelten, da es dem Diözesanbischof – von der aus besonderen Gründen vorgenommenen Einschränkung in c. 65 § 3 abgesehen – möglich ist, Entscheidungen seines Generalvikars aufzuheben, für nichtig zu erklären, zu ersetzen oder zu ändern. Insofern gegen Akte des Generalvikars beim Bischof ein förmliches Rechtsmittel eingelegt werden kann, kommt ein solches Handeln des Generalvikars dem Handeln des Bischofs nicht gleich, da gegen ein Handeln des Bischofs ein Rechtsmittel nicht beim Bischof, sondern bei der diesem im Sinne der Verwaltungshierarchie übergeordneten römischen Kurialbehörde einzulegen ist. Was die Rechtsmittel angeht, stehen einander Entscheidungen aufgrund vom Bischof delegierter ausführender Leitungsgewalt und aufgrund *potestas ordinaria vicaria executiva* damit gleich. In beiden Fällen ist das Rechtsmittel beim Diözesanbischof einzulegen.²⁴ Dies wiederum bedeutet, dass

sichtigung der Voten der gemeinsamen Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland. Paderborn u. a. 2000 (PThSt 28), 600.

²¹ Vgl. Georg Bier, c. 480, Rn. 3: MK CIC (Stand Dezember 1999).

²² Georg Bier, c. 481, Rn. 9: MK CIC (Stand Dezember 1999). Diese Bestimmung erfährt dadurch eine Beeinträchtigung, dass ein Auxiliarbischof die Vollmacht, die ihm als Generalvikar zukommt, im Fall der Suspendierung des Diözesanbischofs (vgl. c. 481 § 2 CIC) oder der Vakanz des bischöflichen Stuhls behält (vgl. c. 481 § 1 i. V. m. c. 409 § 2). Im Fall der Vakanz des bischöflichen Stuhls handelt es sich um eine *a iure* delegierte Vollmacht; vgl. hierzu c. 409 § 2, wo von einer *potestas a iure collata* die Rede ist. Siehe zudem Victor G. D'Souza, Cessation of Office of a Vicar General and Episcopal Vicar: Toward Refinement of Canon 481 § 1: Studies in Church Law 2 (2006) 371–379.

²³ Vgl. Klaus Lüdicke, Verwaltungsbeschwerde und Verwaltungsgerichtsbarkeit: HdbKath KR², 1222–1231, 1226.

²⁴ Siehe hierzu auch die Parallelnorm des c. 997 CCEO.

durch die Ausübung der *potestas ordinaria vicaria* des Generalvikars keine unmittelbaren Rechtswirkungen für und gegen den Diözesanbischof eintreten. Damit kann aber nicht länger eine juristische Identität von Generalvikar und Diözesanbischof angenommen werden.²⁵ Gleichwohl bleibt der Generalvikar die herausragende Rechtsfigur der bischöflichen Kurie. Er ist der engste Mitarbeiter des Bischofs und ist aufgrund seiner umfassenden Amtsgewalt und der Möglichkeit von Spezialmandaten wie kein anderer Amtsträger der bischöflichen Kurie dazu bestimmt, die *potestas exsecutiva* des Bischofs auszuüben. Insofern man die Aussage *alter ego* lediglich im Sinne einer *Vergegenwärtigung* versteht,²⁶ nicht aber im Sinne einer Aussage über die Rechtswirkungen der gesetzten Handlungen,²⁷ spricht nichts dagegen, den Generalvikar auch weiterhin als das *alter ego Episcopi* zu bezeichnen.²⁸

Falls der Generalvikar abwesend oder rechtmäßig verhindert ist, kann der Diözesanbischof nach der auch für den Bischofsvikar anwendbaren Vorschrift des c. 477 § 2 einen anderen ernennen, der dessen Stelle vertritt. Die in den deutschsprachigen Diözesen für diese Rechtsfigur verwendete Bezeichnung „stellvertretender Generalvikar“ ist hierbei unpräzise, da es nicht um eine Stellvertretung des Generalvikars, sondern um einen in besonderen Fällen erforderlichen weiteren Vikar des Bischofs geht. Sachlich zutreffender wäre der Begriff „Ersatz-Generalvikar“²⁹. Ob eine pauschale, für alle künftig eintretenden Fälle von Abwesenheit oder Verhinderung des Generalvikars gedachte Ernennung eines solchen Ersatzmannes vom Wortlaut der Norm gedeckt ist, kann angefragt werden.³⁰ Darüber hinaus sind in einzelnen deutschen Diözesen ständige Vertreter des Generalvikars ernannt, „die nicht nur bei Abwesenheit oder Verhinderung des Generalvikars dessen Aufgaben wahrnehmen, sondern denen bestimmte Zuständigkeitsbereiche

²⁵ Siehe aber für die in der deutschsprachigen Kanonistik mehrheitlich vertretene abweichende Meinung Aymans: „General- und Bischofsvikar sind in ihrem Zuständigkeitsbereich ‚alter ego‘ des Diözesanbischofs und handeln in dessen, nicht im eigenen Namen. Deshalb kann gegen ihre Entscheide rechtlich nicht Beschwerde (‚recursus hierarchicus‘) an den Diözesanbischof eingelegt werden“ (Aymans-Mörsdorf KanR II, 375); s. auch Schick, Die Diözesankurie: HdbKathKR², 463–474, 466; Müller, Diözesankurie (Anm. 5), 367; Socha, c. 131, Rn. 9 (Anm. 19); Ilona Riedel-Spangenberg, Sendung in der Kirche. Die Entwicklung des Begriffs „missio canonica“ und seine Bedeutung in der kirchlichen Rechtssprache. Paderborn u. a. 1991, 236.

²⁶ Die Formel *alter ego* kommt im CIC allein in c. 358 vor, wo es vorbehaltlich der Frage möglicher Leitungsgewalt um eine Vergegenwärtigung der Person des Papstes, nicht aber um eine Stellvertretung im rechtlichen Sinne geht.

²⁷ Diese Deutung der Formel *alter ego* im Sinne einer Aussage über das Vorliegen eines Stellvertretungsverhältnisses wird allerdings von Aymans (vgl. Aymans-Mörsdorf KanR I, 341) ebenso wie von Labandeira, Tratado (Anm. 13), 127, und Perez Díaz, Los vicarios (Anm. 14), 300, vorausgesetzt, weswegen die beiden letztgenannten Autoren den Generalvikar nicht – oder zumindest nicht mehr in der traditionellen Weise – als *alter ego* des Bischofs verstehen wollen.

²⁸ Siehe hierzu ausführlich Platen, Ausübung (Anm. 2), 220–233.

²⁹ Vgl. Georg Bier, c. 477, Rn. 8: MK CIC (Stand Dezember 1999).

³⁰ Vgl. ebd., Rn. 9 u. 13.

... dauerhaft übertragen sind“³¹. Auch hier stellt sich die Frage der rechtlichen Einordnung.³²

III. Bischofsvikar

Mit dem Bischofsvikar³³ (*vicarius episcopalis*, vgl. c. 476)³⁴ sieht der Gesetzgeber einen weiteren kurialen Spitzenbeamten vor, dessen Ernennung unter Beachtung der Vorschrift des c. 406 § 2 allerdings fakultativ ist. Der Bischofsvikar wird in einem gegenüber dem Generalvikar entweder territorial, funktional oder personal eingeschränkten Bereich des Verwaltungshandelns tätig. Aufgrund der Freiheit des Diözesanbischofs in der Bestimmung der dem Bischofsvikar zukommenden Aufgaben ist auch eine doppelte Grenzziehung möglich, so dass er seinem Bischofsvikar eine bestimmte Aufgabe nur für einen Teil der Diözese zuweisen kann. Das Amt des Bischofsvikars weist lediglich die Formalstruktur eines Amtes auf, „weil es keine gesetzlich festgelegten Aufgaben besitzt und erst durch die Aufgabenzuweisung durch den Diözesanbischof die zu einem Amt im rechtlichen Sinne notwendige inhaltliche Bestimmung erfährt“³⁵. Von daher handelt es sich um ein Amt *sui generis*³⁶ oder, anders formuliert, steht hier die äußerste Möglichkeit ordentlicher Gewalt vor Augen, die der delegierten Gewalt schon recht nahe kommt.³⁷

³¹ Ebd., Rn. 13.

³² Vgl. Platen, Ausübung (Anm. 2), 231–233, m. w. N.

³³ Zur Problematik des Begriffs „Bischofsvikar“ als Übersetzung des lat. *vicarius episcopalis* s. Scheulen, Vicarius (Anm. 19), 19 f. sowie Georg Bier, c. 476, Rn. 2: MK CIC (Stand Dezember 1999).

³⁴ Hinsichtlich der Ursprünge und der konkreten rechtlichen Ausgestaltung des Amtes des Bischofsvikars siehe die Untersuchungen von Karl-Bruno Fritzen, Der Bischofsvikar im Zweiten Vatikanum. Entstehung und Sendung. Köln 1980 und Scheulen, Vicarius (Anm. 19); s. zudem Alberto Perlasca, I vicari generali ed episcopali: QDE 18 (2005) 31–54; Massimo Calvi, Vicari episcopali o delegati vescovili?: QDE 18 (2005) 55–69; Perez Díaz, Los vicarios, (Anm. 14); Nikolaus Schöch, Die Leitungsgewalt und die Aufgaben des Bischofsvikars für die Orden: Hans Paarhammer (Hg.), Deus Caritas (FS Mayr). Thaur o. J. [1996], 359–379 und Bruno Prietshofer, Der Generalvikar (Bischofsvikar) und die Ordensgemeinschaften in der Diözese: Thomas Aigner u. a. (Hg.), C. R. Y. Festschrift zum 75. Geburtstag von Heinrich Fasching. St. Pölten 2004, 100–114.

³⁵ Klaus Mörsdorf, Einleitung und Kommentar des Dekrets über die Hirtenaufgabe der Bischöfe in der Kirche: LThK²-K II, 127–247, 201 (in Bezug auf Art. 27 VatII CD, gleichwohl hat die Aussage für das geltende Recht Bestand).

³⁶ Vgl. Bier, c. 476, Rn. 4 (Anm. 33).

³⁷ Vgl. Winfried Aymans, Der Leitungsdienst des Bischofs in Hinblick auf die Teilkirche. Über die bischöfliche Gewalt und ihre Ausübung aufgrund des Codex Iuris Canonici: AfkKR 153 (1984) 35–55, 47.

Ansonsten ist das Amt des Bischofsvikars „formalrechtlich ganz und gar dem Amt des Generalvikars nachgebildet“³⁸, was sich im CIC vor allem daran zeigt, dass die einschlägigen Bestimmungen sowohl für den Generalvikar als auch für den Bischofsvikar Geltung haben (vgl. insbesondere die cc. 134 §§ 1 und 2, 477, 478, 479 § 3, 480 und 481). Auch hinsichtlich eines möglichen Rekurses gegen eine Entscheidung des Bischofsvikars gilt das für den Generalvikar Gesagte. Es ist aber zu beachten, dass ein Bischofsvikar, der nicht zugleich Auxiliarbischof ist, nur auf Zeit ernannt werden kann (vgl. c. 477 § 1). Rechtlich ist der Bischofsvikar dem Generalvikar weder über- noch untergeordnet (vgl. c. 65 § 2) und untersteht nicht dem Weisungsrecht des Generalvikars.³⁹ Gleichwohl kann der Generalvikar aufgrund seiner umfassenden Vollmacht in den Aufgabenbereichen des Bischofsvikars ohne dessen Einverständnis zwar nicht erlaubterweise, aber dennoch gültig handeln.⁴⁰

IV. Einheit der Diözesanverwaltung – Moderator der Kurie und Bischofsrat

Durch die Ernennung mehrerer Generalvikare (vgl. c. 477 § 2) wie auch von Bischofsvikaren kann der Diözesanbischof eine differenzierte Organisation seiner Diözesanverwaltung vornehmen. Ausdrücklich fordert ihn der Gesetzgeber in c. 473 § 1 jedoch dazu auf, dafür Sorge zu tragen, dass das kuriale Wirken unter dem Stichwort „Einheit der Diözesanverwaltung“⁴¹ aufeinander abgestimmt ist. Diesem Anliegen dienen die Vorschriften über die Erteilung und das Versagen von Gnadenerweisen in c. 65, die bei Wahrung einer Entscheidungsprärogative des Diözesanbischofs verhindern sollen, dass weder er gegen seine Vikare noch diese gegeneinander ausgespielt werden.⁴² Auch kann der Diözesanbischof einen Moderator der Kurie ernennen, der in der Regel mit dem Generalvikar identisch sein soll (vgl. c. 473 § 3), wobei jedoch fraglich ist, ob dieses Amt tatsächlich erforderlich ist.⁴³ Der innerkurialen Abstimmung zuträglich dürfte die dem Diözesanbischof

³⁸ Schick, Diözesankurie (Anm. 25), 469; s. auch Fritzen, Bischofsvikar (Anm. 34), 116; Scheulen, Vicarius (Anm. 19), 18; Aymans-Mörsdorf KanR II, 379.

³⁹ Siehe hierfür Schick, Diözesankurie (Anm. 25), 470; wie auch Antonio Viana, Komm. der cc. 469–481 CIC: *Commentario exegetico*² II/2, 1032–1082, 1062–1065; ders., Las relaciones jurídicas entre el vicario general y los vicarios episcopales: REDC 45 (1988) 251–260 und v. a. Scheulen, Vicarius (Anm. 19), 204–215.

⁴⁰ Vgl. ebd., 211 f.

⁴¹ Siehe hierfür ausführlich Schick, Diözesankurie (Anm. 25), 471 f.; Bier, c. 476, Rn. 6, 10 u. 14 (Anm. 33); Dennewarck, Dienstleistungen (Anm. 1), 223–226 u. 234–238, sowie den Kommentar von c. 473 durch Bier im MK CIC (Stand Dezember 1999).

⁴² Vgl. Scheulen, Vicarius (Anm. 19), 203 f.

⁴³ Abgesehen von Interpretationsproblemen hinsichtlich der Kompetenzen des Moderators der Kurie dürfte das Anliegen der Gewährleistung der Einheit der Diözesankurie leichter durch eine entsprechende Aufgabenumschreibung für das Amt des Generalvikars zu erreichen sein; vgl. Bier, c. 473, Rn. 16 (Anm. 41). Zu den verschiedenen Problematiken hinsichtlich des Amtes eines Moderators der Kurie vgl. umfassend Ludwig Schick, Der Moderator der Kurie. Die Bedeutung eines überflüssigen Amtes: FS Heinemann 305–323; s. aber auch Alt-

überlassene Einsetzung des aus den General- wie Bischofsvikaren bestehenden Bischofsrats sein (vgl. c. 473 § 4).⁴⁴

V. Offizial, Vizeoffizial und Diözesanrichter

Der Diözesanbischof ist nach c. 1420 § 1 verpflichtet, einen *Vicarius iudicialis seu Officialis* zu bestellen,⁴⁵ der in aller Regel⁴⁶ vom Generalvikar verschieden sein soll.⁴⁷ Dass der Bischof ebenfalls gehalten ist, Diözesanrichter zu bestellen (vgl. c. 1421 §§ 1 und 2), lässt „deutlich den Wunsch des Gesetzgebers erkennen, die Ausübung der *potestas ordinaria iudicialis* im Regelfall dem Offizial und den Richtern zu überlassen“⁴⁸. Bei der Vollmacht des Offizials, der nach Maßgabe des c. 1420 § 3 wie die Vizeoffiziale *sacerdos* zu sein hat, handelt es sich um *potestas iudicialis ordinaria vicaria*. Der Offizial kann allerdings keine Sachen behandeln, die sich der Bischof zur richterlichen Behandlung vorbehalten hat (vgl. c. 1420 § 2). Es ist aber nicht vorgesehen, dass der Bischof einzelne Sachen nach Bestellung des Gerichtshofes an sich ziehen kann, wozu c. 1405 § 1, 4° den Papst für befähigt erklärt.⁴⁹ Hier hat das *Prinzip der richterlichen Unabhängigkeit* konkrete Auswirkun-

haus, Rezeption (Anm. 20), 597 f. sowie Robert G. Howes, Moderator of the Curia. New Boy in Town! Jurist 42 (1982) 517–524.

⁴⁴ Kritisch zur Sinnhaftigkeit eines eigenständigen Bischofsrates s. Bier, c. 473, Rn. 19 f.: (Anm. 41).

⁴⁵ Allgemein über das Amt des Offizials in seiner gegenwärtigen rechtlichen Ausgestaltung siehe Umberto Tramma, L'officiale o vicario giudiziale. Profilo storico-giuridico: Salvatore Arena u. a. (eds.), Giustizia e servizio. Napoli 1984, 295–356 sowie die Beiträge von Heine mann (Anm. 4) und Elmar Güthoff, Der Gerichtsvikar als Stellvertreter des Bischofs bei der Ausübung der richterlichen Gewalt in den Kodifikationen des kanonischen Rechts: FS Walter 64–72.

⁴⁶ Als Gründe für eine Ausnahme führt c. 1420 § 1 die geringe Größe der Diözese und die geringe Anzahl der anfallenden Verfahren an. Beispielfhaft kann hierzu auf das Erzbistum Vaduz verwiesen werden, wo Prälat Dr. iur. can. Markus Walser sowohl zum Generalvikar als auch zum Gerichtsvikar ernannt ist.

⁴⁷ In seinem Beitrag „Trifft der Strukturwandel in den deutschen Diözesen auch die kirchliche Gerichtsbarkeit?“ (DPM 17/18 [2010/2011] 223–239) geht Matthias Pulte auf die Möglichkeiten der Organisation der diözesanen Gerichtsbarkeit ein.

⁴⁸ Georg Bier, c. 391, Rn. 10: MK CIC (Stand Dezember 1998). „Angesichts der Tatsache, daß nach 1425 § 1 bestimmte Sachen nur von einem Kollegialgericht von wenigstens drei Richtern entschieden werden dürfen und der Bischof allein dieser Vorschrift nicht genügt, ergibt sich eine strenge Rechtspflicht, zumindest zwei weitere Richter zu ernennen“: Klaus Lüdicke, c. 1419, Rn. 6: MK CIC (Stand März 1988).

⁴⁹ Vgl. Lüdicke, c. 1420, Rn. 6: MK CIC (Stand März 1988). Hierzu verweist Lüdicke auf den deutlich unterschiedenen Sprachgebrauch der cc. 1420 § 2 und 1405 sowie auf die abweichende Meinung von Müller, Diözesankurie (Anm. 5), 367, dessen Ansicht in der zweiten Auflage des Handbuches von Schick, Diözesankurie (Anm. 25), 466, erneut aufgegriffen wurde. Es muss allerdings darauf verwiesen werden, dass sowohl Müller als auch Schick von der Weisungsunabhängigkeit des Offizials gegenüber dem Bischof ausgehen.

gen, die für die kirchliche Verwaltung, den Tätigkeitsbereich von General- und Bischofsvikaren, in keiner Weise zutreffen.⁵⁰ Eine c. 480 entsprechende Bestimmung gibt es für die Ausübung der Gerichtsgewalt nicht. Die Richter sind von Weisungen des Bischofs unabhängig und in der Rechtsprechung allein dem Recht und ihrem Gewissen verpflichtet (vgl. c. 1608).⁵¹ Ein weiterer gravierender Unterschied zur Rechtsstellung des Generalvikars oder des Bischofsvikars – jedenfalls wenn diese die Bischofsweihe nicht empfangen haben – besteht darin, dass der Official, die eventuell vorhandenen Vizeofficials und auch die anderen Richter auf eine bestimmte Zeit zu ernennen sind und nicht entlassen werden können, außer aus rechtmäßigem und gewichtigem Grund (vgl. c. 1422).⁵² Im Fall der Vakanz des bischöflichen Stuhles verliert der Official nicht sein Amt und kann durch den Diözesanadministrator nicht abberufen werden, bedarf aber der Bestätigung des neuen Bischofs (vgl. c. 1420 § 5).⁵³ Die Suspendierung der diözesanbischöflichen Vollmacht beeinträchtigt die *potestas iudicialis* des Officials und der anderen Richter nicht. Eine weitere Differenz zu den Vikaren in der Verwaltung ist darin zu sehen, dass der Official die *potestas iudicialis* des Bischofs in rechtlicher Identität zu diesem ausübt. Insofern der Bischof durch den Spruch des Officials bereits Recht gesprochen hat, ist eine Appellation vom Official an den Bischof ausgeschlossen. „Der Official ist nicht Instanz unter dem Bischof, es gibt keine Berufung gegen ein Urteil des Officials (und seines Gerichtes) an den Bischof.“⁵⁴ In c. 1420 § 2 ist dies so ausgedrückt: „Vicarius iudicialis unum constituit tribunal cum Episcopo.“⁵⁵

Dem Official können nach c. 1420 § 3 Helfer beigegeben werden, die als beigeordnete Gerichtsvikare oder Vizeofficials bezeichnet werden. Die vornehmliche Aufgabe der Vizeofficials besteht darin, im Kollegialgericht den Vorsitz zu übernehmen (vgl. c. 1426 § 2). Den Vizeofficialen kommt in gleicher Weise wie dem Official *potestas ordinaria vicaria* zu, aufgrund derer sie als zusätzliche Vertreter des Diözesanbischofs mit ordentlicher Vollmacht in seinem Namen Recht sprechen. Damit handeln die Vizeofficials ebenso wenig stellvertretend für den Official, wie dies für die Ersatz-Generalvikare gemäß c. 477 § 2 mit Blick auf den Generalvikar gilt. Gleichwohl untersteht der Vizeofficial dem Official in Maßnahmen der Gerichtsverwaltung.⁵⁶ Bezüglich der Ernennung auf Zeit und der Beständigkeit im

⁵⁰ Vgl. Lüdicke, c. 1420, Rn. 6 (Anm. 49) und Bier, c. 391, Rn. 10 (Anm. 48); s. auch Com 22 (1990) 41: „Iudex est independens ab ordinatione alterius, dum minister in exercitio potestatis executivae a Supiore dependet.“

⁵¹ Vgl. Bier, c. 391, Rn. 11 (Anm. 48); Lüdicke, Einf. vor c. 1419, Rn. 6 (Anm. 48).

⁵² Gegenüber dem altkodikarischen Recht bedeutet dies eine Verbesserung der Rechtsstellung, da Official und Vizeofficial nicht länger *ad nutum Episcopi* absetzbar sind. Vgl. c. 1573 § 5 CIC/1917.

⁵³ Für die unterschiedlichen Regelungen für den Fall der Sedisvakanz im CIC und im CCEO s. Güthoff, Gerichtsvikar (Anm. 45), 69.

⁵⁴ Lüdicke, c. 1420, Rn. 5 (Anm. 49).

⁵⁵ Siehe hierfür Martin Hülskamp, „Der Gerichtsvikar bildet mit dem Bischof ein Gericht“. Zum Zuordnungsverhältnis des Officials zum Diözesanbischof und dessen Besonderheiten: FS Hentze 141–153 sowie Heinemann, Officialat (Anm. 4), 120–124.

⁵⁶ Vgl. Müller, Diözesankurie (Anm. 5), 369; Lüdicke, c. 1419, Rn. 8 (Anm. 48).

Amt im Fall der Vakanz des bischöflichen Stuhles gelten für die Vizeoffiziale die Regelungen, die für den Offizial einschlägig sind. Auch den Diözesanrichtern kommt von Rechts wegen *potestas ordinaria iudicialis* zu. Insofern die Aufgabe der Diözesanrichter darin besteht, im Kollegium oder auch als Einzelrichter die Gerichtsgewalt des Diözesanbischofs auszuüben, wird man die Vollmacht der Diözesanrichter genauer als *potestas iudicialis ordinaria vicaria* zu fassen haben.⁵⁷

VI. Weitere Organisation der Diözesankurie

1. Kanzler, Notar und Archive

Laut c. 482 § 1 muss in jeder Kurie das Amt des Kanzlers verliehen werden. Dem Kanzler kommt vorbehaltlich abweichender partikularrechtlicher Bestimmungen die Aufgabe zu, Akten anzufertigen, herauszugeben und aufzubewahren.⁵⁸ Als Helfer kann dem Kanzler ein Vizekanzler beigegeben werden. Kanzler und Vizekanzler sind ohne weiteres Notare und Sekretäre⁵⁹ der Diözesankurie. Die Aufgaben des Notars als kirchlichen Urkundenbeamten, dessen Unterschrift öffentlichen Glauben schafft (vgl. c. 483 § 1), sind in c. 484 näher aufgeschlüsselt. In den Angelegenheiten, in denen der Ruf eines Priesters in Gefahr geraten könnte, muss der Notar Priester sein (vgl. c. 483 § 2).⁶⁰ Ansonsten stehen beide Ämter sowohl Klerikern als auch Laien offen.

Für die Aufbewahrung und Verwaltung von Schriftgut „lassen sich anhand der Normen drei Typen von Archiv unterscheiden: das Verwaltungsarchiv (Registratur), das Geheimarchiv und das historische Archiv, wobei das Geheimarchiv jeweils einen Sonderbestand des Verwaltungsarchivs oder des historischen Archivs darstellt“⁶¹. Die in c. 490 aufgestellten Restriktionen bei der Verwaltung und Nut-

⁵⁷ Vgl. Platen, Ausübung (Anm. 2), 241–243.

⁵⁸ Weiter fordert das Gesetzbuch bei einigen herausragenden Akten die Mitwirkung des Kanzlers, so bei der Amtsübernahme eines Diözesanbischofs, eines Bischofskoadjutors wie eines Auxiliarbischofs und bei der Amtsübernahme des interimistischen Leiters der Diözese im Fall der völligen Amtsbehinderung des Diözesanbischofs. Vgl. cc. 382 § 3, 404 §§ 1–3.

⁵⁹ Zur Problematik des im CIC einzig in c. 482 § 3 vorkommenden und zudem nicht weiter erläuterten Begriffs des *secretarius curiae* s. Georg Bier, c. 482, Rn. 7: MK CIC (Stand Dezember 1999).

⁶⁰ Zur Kritik dieses Vorbehalts s. Georg Bier, c. 483, Rn. 7: MK CIC (Stand Dezember 1999).

⁶¹ Stephan Haering, Zur rechtlichen Ordnung des kirchlichen Archivwesens: AfkKR 171 (2002) 442–457, 447; s. weiter Thomas Schüller, Das kirchliche Archivwesen im geltenden kanonischen Recht: Hanns P. Neuheuser (Hg.), Pragmatische Quellen der kirchlichen Rechtsgeschichte. Wien u. a. 2011 (Rechtsgeschichtliche Schriften 26), 309–334; Adolfo Longhitano, Gli archivi ecclesiastici: IusE 4 (1992) 649–667; Sharon L. Holland, Archives: In Service of Culture and Learning: Jurist 46 (1986) 624–632; s. zudem das Schreiben der PontConsCult *Die pastorale Funktion der kirchlichen Archive* v. 2. 2. 1997, das mit verschiedenen Dokumenten zum kirchlichen Archivwesen in der vom Sekr. der DBK hg. Arbeitshilfe 142 abgedr. ist.

zung des Geheimarchivs sind hinsichtlich ihrer Praktikabilität anzufragen.⁶² Dass es in den Diözesankurien deutscher Diözesen regelmäßig eine separate Registratur für das laufende Schriftgut und ein (historisches) Diözesanarchiv mit jeweils eigenem Leiter gibt, erklärt nur zum Teil, weshalb das Amt des Kanzlers trotz der eindeutigen Anordnung des Gesetzgebers in etlichen deutschen Diözesen nicht besetzt ist.⁶³

2. Vermögensverwaltungsrat und Ökonom

Im Bereich der Vermögensverwaltung hat der Gesetzgeber dem Diözesanbischof zum einen einen Vermögensverwaltungsrat (c. 492 § 1)⁶⁴ und zum anderen einen Ökonom (c. 494) verpflichtend zur Seite gestellt, wobei die Leitung der Vermögensangelegenheiten dem Vermögensverwaltungsrat zukommt, während der Ökonom für deren Ausübung zuständig ist.⁶⁵ In den Vermögensverwaltungsrat, dem der Diözesanbischof selbst oder sein Vertreter vorsitzt, soll der Diözesanbischof jeweils für fünf Jahre wenigstens drei Gläubige berufen, die in wirtschaftlichen Fragen und im weltlichen Recht wirklich erfahren sind. Dieser Rat ist ein kollegial strukturiertes Leitungsorgan mit Normsetzungs-, Weisungs- und Aufsichtsbefugnis, zugleich ist er ein Konsultationsorgan des Bischofs in finanzwirtschaftlichen Fragen. So benötigt der Diözesanbischof für die Gültigkeit bestimmter Handlungen den Rat oder die Zustimmung des Vermögensverwaltungsrates.⁶⁶ Die funktionale Unterscheidung zwischen normsetzendem und ausführendem Organ verlangt nach einer organisatorischen Trennung, wonach der Vermögensverwaltungsrat nicht zugleich Vollzugsorgan sein kann.⁶⁷ Ungeachtet der überzeugend vorgetra-

⁶² Vgl. *Georg Bier*, c. 490, Rn. 2, 4–5: MK CIC (Stand Dezember 1999) und *Dennemarck*, Dienstleistungen (Anm. 1), 241, wonach sich die Detailregelungen durch den Codex keiner allgemeinen Rezeption in der kurialen Praxis erfreuten. Um den Aufwand des Diözesanbischofs bei der Handhabung des Geheimarchivs zu minimieren, sollten im Geheimarchiv nur diejenigen Schriftstücke aufbewahrt werden, die nach Vorschrift des CIC dort aufbewahrt werden müssen. Durch die Einrichtung von Zugriffsbeschränkungen kann für darüber hinaus geheim aufzubewahrendes Schriftgut eine angemessene Vorsorge getroffen werden, dies gilt neben den Urteilsvoten der Richter eines Kollegialgerichts (vgl. c. 1609 § 2) auch für die Liste der Vertreter eines amtsbehinderten Diözesanbischofs (vgl. c. 413 § 1), deren Aufbewahrung im Geheimarchiv unzumutbar wäre.

⁶³ Vgl. *Schick*, Diözesankurie (Anm. 25), 472, und *Dennemarck*, Dienstleistungen (Anm. 1), 239, Anm. 91. Dieser Umstand führt nicht zuletzt zu Problemen bei der Beachtung der Vorschrift des c. 474 CIC, vgl. *Platen*, Ausübung (Anm. 2), 265–272, wie auch hinsichtlich der Herausgabe von Akten und des Zutritts zum Archiv. Für die Situation in den US-amerikanischen Diözesen vgl. *Gerard C. Mesure*, The Diocesan Chancellor in Canon Law and Praxis in United States Archdioceses. Washington/D. C. 1997 (CLS 551).

⁶⁴ Vgl. *Günter Etzel*, Der Diözesanvermögensverwaltungsrat. Würzburg 1994 (FzK 19).

⁶⁵ Vgl. *Dennemarck*, Dienstleistungen (Anm. 1), 242.

⁶⁶ Vgl. cc. 1263, 1277, 1281 § 2, 1292 § 1 u. 1295.

⁶⁷ Vgl. *Dennemarck*, Dienstleistungen (Anm. 1), 242.

genen Bedenken⁶⁸ ist in vielen deutschsprachigen Diözesen „aufgrund von staatskirchenrechtlichen Vereinbarungen eine mit dem Codex Iuris Canonici nicht konforme Finanzverwaltung Praxis, die auch in den Bistümern unterschiedlich strukturiert ist“⁶⁹. Weitere Herausforderungen bestehen in der oftmals engen personellen Verknüpfung von Diözesankurie und Domkapitel, dem durch entsprechende Beschlüsse der Deutschen wie der Österreichischen Bischofskonferenz gemäß c. 502 § 3 die Aufgaben des Konsultorenkollegiums übertragen sind.⁷⁰

3. Weitere Kommissionen und Einrichtungen der Diözesankurie

Um aus der Diözesankurie ein Instrument zu machen, das auch für die Leitung der Apostolatswerke geeignet ist, formuliert das *Direktorium für den Hirtendienst der Bischöfe*, das am 22. Februar 2004 von der Kongregation für die Bischöfe vorgelegt wurde,⁷¹ in Nr. 181 die Anregung, in der Diözesankurie weitere Ämter und Kommissionen einzurichten, die den Auftrag haben, die diözesanen Programme umzusetzen und Maßnahmen in den verschiedenen Bereichen der Pastoral und des Apostolats zu studieren.⁷² Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die Verwaltung als eine notwendige Funktion bei der Leitung einer Diözese „stets unter dem Anspruch und im Anspruch der Pastoral“⁷³ steht. Zur Förderung der pastoralen Ausrichtung der Diözesankurie sollen die Bischöfe dafür sorgen, dass die in der Kurie tätigen Priester noch einen anderen Dienst ausüben, der mit Seelsorge verbunden ist, „damit ihr apostolischer Eifer lebendig bleibt und auch um zu verhindern, dass sie aus Mangel an einem direkten Kontakt mit den Gläubigen eine schädliche bürokratische Mentalität entwickeln“ (Nr. 176).

Auf eine Weisung des II. Vatikanums geht die verbindliche Einrichtung einer Liturgischen Kommission zurück (vgl. Art. 45 VatII SC), wie auch die Anregung, dass es in der Diözesankurie eine Kommission für Kirchenmusik und eine für sakrale Kunst geben soll (vgl. Art. 46 VatII SC). Das *Direktorium zur Ausführung der Prinzipien und Normen des Ökumenismus* vom 25. März 1993 schreibt vor, dass in jeder Diözese ein Ökumenebeauftragter zu ernennen und ein Rat, eine Kommission oder ein Sekretariat mit der Zielsetzung einzurichten ist, die Weisungen und Ori-

⁶⁸ Siehe insbes. *Heribert Schmitz*, Organe diözesaner Finanzverwaltung. Anmerkung zu offenen-strittigen Fragen: AfKRR 163 (1994) 121–145, sowie *Helmuth Pree*, Der Diözesanökonom, sein rechtliches Verhältnis zum Diözesanbischof und seine Rechtsstellung in der bischöflichen Kurie: AfKRR 182 (2013) 24–43, und *Rüdiger Althaus*, Die Vermögensverwaltung auf diözesaner Ebene in Deutschland – oder: Impressionen einer Nichtrezeption des CIC: FS Pree 699–718.

⁶⁹ *Schick*, Diözesankurie (Anm. 25), 473.

⁷⁰ Vgl. *Schmitz*, Probleme (Anm. 11), 445–449; *Reinhild Ahlers*, Die Diözesankurie als Organ der Mitwirkung an der Hirten Sorge des Bischofs: FS Hentze 21–30, 27–30.

⁷¹ Vgl. VApSt 173.

⁷² Die hiermit insinuierte Dreigliederung der Diözesankurie ist jedoch problematisch, da auch Verwaltung und Gerichtsbarkeit eine pastorale Zielsetzung haben. Vgl. *Schmitz*, Probleme (Anm. 11), 434 f.

⁷³ *Denemarck*, Dienstleistungen (Anm. 1), 216.

entierungen des Diözesanbischofs in die Praxis umzusetzen und allgemein die ökumenische Arbeit in der Diözese zu fördern.⁷⁴ Durchaus lebensnah wird im Direktorium für den Hirtendienst der Bischöfe auf die Gefahr hingewiesen, dass es durch die Einrichtung weiterer Ämter und Kommissionen zur Etablierung atypischer Leitungsstrukturen kommen könnte, die die vom kanonischen Recht vorgesehenen Organe ersetzen oder in Konkurrenz zu diesen treten könnten (vgl. Nr. 181).

Der strukturelle Aufbau der Diözesankurien der Diözesen in Deutschland hat sich über längere Zeit unter Anpassung an die örtlichen Gegebenheiten mehr oder weniger weitgehend an dem Beschluss der Gemeinsamen Synode der deutschen Bistümer „Rahmenordnung für die pastoralen Strukturen und für die Leitung und Verwaltung der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland“ orientiert, worin neben einer Zentralstelle folgende Hauptabteilungen vorgesehen waren: Gemeindegearbeit; Weiterbildung; Schulen und Hochschulen; Caritas und Sozialarbeit; Personal; Finanzen sowie Bau und technische Dienste.⁷⁵ In den letzten Jahren finden sich erste Schritte, ergänzend oder alternativ zu dem bisherigen Säulenaufbau das Strukturprinzip einer Matrix für den Aufbau und die Arbeit der bischöflichen Behörde nutzbar zu machen.⁷⁶

Angesichts der Notwendigkeit, dass die Abteilungen und Kommissionen der Generalvikariate und Bischöflichen Ordinariate zielgerichtet und abgestimmt vorgehen, haben sich in vielen Diözesankurien über den Bischofsrat hinaus alternative Beratungs- und Konferenzstrukturen etabliert, bei denen für die Beratung pastoraler Fragen über die Vikare hinaus auch die Leiter der einzelnen Abteilungen der Diözesankurie zusammentreten.⁷⁷

⁷⁴ Vgl. VApSt 110, Nr. 41–44, S. 24–27.

⁷⁵ Vgl. Schick, Diözesankurie (Anm. 25), 474. Am Beispiel des bzw. der Beauftragten für die verschiedenen Kirchlichen Bewegungen und (Geistlichen) Gemeinschaften legt *Dominicus M. Meier*, Der Beauftragte des Bischofs für die movimenti – ein (weiteres) neues Amt in der diözesanen Kurie?: FS Paarhammer 453–471, die durchaus divergierende strukturelle Einbindung einer neueren Aufgabenstellung in die Diözesankurien Deutschlands dar. Gute Einblicke in die Situation der Diözesankurien in Spanien sind über die verschiedenen Beiträge des von *Federico R. Aznar Gil* und *José San José Prisco* hg. Sammelbandes *La Curia Diocesana. La función administrativa*. Salamanca 2001 (BS.E 228) zu gewinnen. *Guido Marchetti* unterbreitet in seiner Studie *La curia come organo di partecipazione a la cura pastorale del Vescovo Diocesano*. Rom 2000 (TG 45) das konkrete Modell für die Organisation der Diözesankurie (489–501).

⁷⁶ Vgl. *Hermann J. Groß*, *Yvonne Russell*, Personalentwicklung und Veränderungsmanagement in der Kirche. Theoretische Überlegungen und Praxisbeispiele aus dem Bistum Trier: *Valentin Dessoy*, *Gundo Lames* (Hg.), „Denn sicher gibt es eine Zukunft“ (Spr. 23,18): strategische Perspektiven kirchlicher Organisationsentwicklung. Trier 2008, 88–101.

⁷⁷ Zur Entwicklung der Rechtsstrukturen der Bischöflichen Ordinariate in den deutschen Diözesen nach dem Zweiten Vatikanischen Konzil siehe *Dennemarck*, Dienstleistungen (Anm. 1), 229–234, der hierbei auch auf die rechtliche Eigenart der sogenannten Ordinariats-sitzung oder Hauptabteilungsleiterkonferenz eingeht.